

**Landgericht Berlin**

10179 Berlin, Littenstraße 12-17

Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)

Apparatnummer: siehe (☎)

Telefax: (030) 9023-2223

www.berlin.de/lg

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzahlungstelle der

Justiz (KEJ), IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08

BIC: PBNKDEFF

Zusatz bei Verwendungszweck: LG 16 O 486/16

**Fahrverbindungen:**

U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke

U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6

(Diese Angaben sind unverbindlich)

**Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:**

montags bis freitags 9.00 Uhr bis 13 Uhr

**Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich**

donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

**Hinweis:****barrierefreier Zugang: Littenstraße 14 || Bei Terminen bitte die Zeitverzögerung durch Sicherheitskontrollen beachten.**

Erstellt am: 08.02.2017

**Eingegangen****08. FEB. 2017****HL Rechtsanwaltskanzlei  
HandschumacherLimbeck**

Landgericht Berlin, ZK 16, 10174 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei  
HL Rechtsanwälte Handschumacher Limbeck  
Grunewaldstraße 53  
10825 BerlinGeschäftszeichen  
16 O 486/16Ihr Zeichen  
1103/16H06

Bearbeiter/in

Tel.

Fax  
2223Datum  
08.02.2017**- nur per FAX -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Hoëmig ./ Autodoc GmbH

weise ich mit Blick auf den morgen anstehenden Verhandlungstermin auf folgendes hin:

Um die Frist zur Klageerhebung zu wahren, bedarf es zwar grundsätzlich der Rechtshängigkeit der Klage, also der Zustellung an die Antragsgegnerin (Schuldnerin). Ist die Klage aber, wie hier, innerhalb der Frist anhängig geworden, so wirkt eine Zustellung, die „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO stattfindet, auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klage zurück. Ist daher die Klage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Aufhebungsverfahren zugestellt, so gilt sie wegen der Rückwirkung als von Anfang fristwährend erhoben. Da die Klage hier bereits vor Stellung des Aufhebungsantrages anhängig war (Eingang noch am 08.12.2016) und auch demnächst zugestellt wurde, dürfte der Aufhebungsantrag von Beginn an unbegründet gewesen sein. Auf die Kommentierung bei Zöller, 31. Aufl., Rdnr. 26 zu § 926 a. E. „Beachte“) weise ich hin. Die dort zitierte Entscheidung des KG, KGR 2003, 357, die bei juris nur im Leitsatz abrufbar ist, füge ich vorsorglich bei.

Sollte die Antragsgegnerin über eine Antragsrücknahme nachdenken, bitte ich vorsorglich darum, einen entsprechenden Schriftsatz der Gegenseite direkt per Fax zuzustellen.

Die Fax-Nr. der Kammer lautet 9023-2518.

Hochachtungsvoll

Richterin am ~~Arbeits~~gericht